

Widerstand gegen Massentierhaltungsanlagen

Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis

Widerstand gegen Massentierhaltungsanlagen

Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis

Im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

VerfasserInnen: Rechtsanwalt Peter Kremer
und Reinhild Benning, BUND, Leiterin Referat Landwirtschaft und
Stefanie Wolf, BUND-Referat Landwirtschaft

Inhalt

Vorwort	2
Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnis der Standortgemeinde	2
Weitere planungsrechtliche Fragen	4
Öffentlichkeitsarbeit	5
Wertverlust von Immobilien	7
Rettung der Tiere bei Bränden	7
Umweltschäden durch Gülleausbringung	10
Umweltschäden durch luftgetragene Schadstoffe	12
Gesundheitsgefahren	12
Entstehung unzumutbarer Gerüche	14
Schadstoffe in alter Bausubstanz	16
Zum Weiterlesen	16

Vorwort

Wer sich gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen wehren will, muss den Widerstand sowohl juristisch als auch politisch organisieren. Einen Überblick über das Genehmigungsverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie in unserem Leitfaden für Bürgerinitiativen, Privatpersonen, Gemeinden, Umwelt- und Tierschutzverbände „Gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen“ auf dieser Seite. Im Folgenden wollen wir Ihnen Empfehlungen geben, wie Sie den Widerstand politisch organisieren können, und über praktische Erfahrungen und daraus abgeleitete Ansatzpunkte aus aktuellen bzw. abgeschlossenen Genehmigungsverfahren berichten.

1. Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnis der Standortgemeinde

Die Genehmigung einer Massentierhaltungsanlage erfolgt bei größeren Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei kleineren Anlagen nach dem Baurecht. Die Genehmigung ist grundsätzlich keine politische, sondern eine rechtliche Entscheidung. Wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat er im Regelfall einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Behörde hat bei sog. gebundenen Entscheidungen keinen Entscheidungsspielraum.

Allerdings gibt es hiervon einige Ausnahmen.

Eine wichtige Rolle kann die Standortgemeinde spielen. Anlagen der Massentierhaltung werden in aller Regel im Außenbereich errichtet. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen.

In manchen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan zu erlassen, der für das Gebiet eine andere Nutzung vorsieht. Zwar ist es nicht zulässig, die Ansiedlung einer solchen Anlage mit einer reinen Negativplanung zu verhindern. Inhalt eines Bebauungsplans darf also nicht nur sein, dass die Anlage dort nicht errichtet werden darf. Die Gemeinde braucht zumindest ansatzweise ein positives Planungskonzept. Es muss also eine planerisch umsetzbare Idee geben, was an der Stelle, an der die Anlage errichtet werden soll, stattdessen verwirklicht werden kann. Dies muss kein großartiges anderes Bauwerk sein, es ist beispielsweise denkbar, dass die Gemeinde dort eine Fläche für Freizeitaktivitäten, etwa einen Sportplatz oder ein Kinderspielparadies errichten will. Allerdings muss die Planung über das reine Freihalten der Fläche hinausgehen und ernsthaft betrieben werden. Außerdem muss die Gemeinde bereit sein, dieses Konzept dann auch umzusetzen.

Die Gemeinden haben außerdem die Möglichkeit, im Rahmen des sog. gemeindlichen Einvernehmens auf das Genehmigungsverfahren Einfluss zu nehmen. Bei allen Anlagen im Außenbereich muss die Gemeinde um ihr Einvernehmen ersucht werden. Bei der Prüfung, ob das Einvernehmen erteilt werden muss oder verweigert werden kann, hat die Gemeinde zwar im Regelfall genauso wenig wie die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum. Allerdings hat sie, jedenfalls nach einer neueren Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (siehe Beschluss vom 29.11.2005, nachzulesen unter www.peter-kremer.de/rechtsgebiete/kommunalrecht)

eine weitgehende und eigenständige Überprüfungsbefugnis hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage (siehe hierzu auch Kremer, Gemeinden als Umweltschützer - Überprüfungsbefugnisse der Kommune nach § 36 BauGB, ZUR 2006, 190).

Oftmals kommt es im Genehmigungsverfahren für Massentierhaltungsanlagen beispielsweise auf die Umweltauswirkungen an. Die potentiellen Betreiber müssen im Genehmigungsverfahren Gutachten vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die aus der Anlage austretenden Emissionen nicht zu erheblichen Schäden in der Umwelt führen. Diese Prognosen sind oft fachlich angreifbar, da es keine gesetzlichen Regelungen für derartige Prognosen gibt und auch in der Fachwelt kein Konsens besteht, wie beispielsweise die Ausbreitung bestimmter Stoffe oder ihre Wirkung genau errechnet werden kann.

Die Gemeinde hat es also in der Hand, die von dem Antragsteller vorgelegten Untersuchungen selbst durch Fachleute überprüfen zu lassen und in Frage zu stellen. Sollte sich auf der Grundlage einer fachlich fundierten Gegenprognose herausstellen, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu rechnen ist, dann kann die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigern. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass die Gemeinde ihre fachliche Ansicht gut begründet.¹

Um hier einem eventuellem Missverständnis vorzubeugen: Der Kommune steht es hier nicht zu, eine politische Entscheidung gegen die Ansiedlung einer derartigen Anlage zu treffen und auf dieser Grundlage das Einvernehmen zu verweigern. Sie kann ihr Einvernehmen nur dann verweigern, wenn sie nachweisen kann, dass die Anlage tatsächlich die in § 35 BauGB genannten Belange beeinträchtigt.

In aller Regel wird es hierüber Streit im Genehmigungsverfahren geben. Wenn die Kommune also beispielsweise vortragen will, dass es aufgrund der Ammoniakausträge durch den Betrieb der Anlage zur Beeinträchtigung eines geschützten Biotops oder eines Gewässers kommt, dann muss sie dies gutachterlich untersuchen lassen. Dabei ist es wichtig, dass diese Untersuchungen fundiert und von einem Fachbüro durchgeführt werden.

Andere Belange der Kommune, wie beispielsweise die Verunstaltung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft, brauchen dagegen weniger Begründungsaufwand. Allerdings ist es natürlich auch gefährlicher, sich ausschließlich auf derartige Belange zu beziehen, da sie zu einem nicht geringen Teil auf subjektiven Wertungen beruhen und die Gefahr groß ist, dass ein Gericht dies anders sieht. Derartige Argumente sollten also von einer Kommune immer nur unterstützend zu den „harten“ Verweigerungsargumenten herangezogen werden.

In manchen Fällen muss auch der Antragsteller einer Anlage zugeben, dass es zu Beeinträchtigungen geschützter Bestandteile aus Natur und Landschaft kommt. In

¹ Zu den Formalien, die die Gemeinde bei der Einvernehmensverweigerung einhalten muss, siehe S. 13 des Leitfadens I „Gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen“.

diesen Fällen ist dann häufig eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich, die der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung steht in aller Regel im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies bedeutet mit anderen Worten: Die zuständige Behörde hat einen gewissen Entscheidungsspielraum, ob sie die Ausnahme oder Befreiung erteilen will oder nicht.

Nach der bereits zitierten Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg haben auch die Gemeinden die Möglichkeit, über die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung im Rahmen des Einvernehmens mit zu entscheiden. Wenn sich die Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg durchsetzt, wonach die Gemeinden hier die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Genehmigungsbehörde haben, dann können sie ebenfalls diesen Entscheidungsspielraum für sich in Anspruch nehmen. Anders formuliert:

Wichtig für eine Kommune, die sich gegen die Genehmigung einer Massentierhaltungsanlage wehren will, ist die Einhaltung bestimmter Formalien. So muss das kommunale Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Einvernehmensersuchens durch die Genehmigungsbehörde verweigert werden. Diese Frist muss strikt eingehalten werden und beginnt ab dem Tag zu laufen, ab dem das Schreiben der Genehmigungsbehörde bei der Kommune eingeht, mit dem um das Einvernehmen ersucht wird. Ausschlaggebend ist bei der Eingang in der Verwaltung, nicht etwa die Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin oder den leitenden Verwaltungsbeamten.

Die Entscheidung, das Einvernehmen zu verweigern, sollte von der Gemeinde- oder Stadtvertretung gefällt werden. Es ist aber auch zulässig, dass die Entscheidung zunächst vom Bürgermeister alleine getroffen wird, sofern er sich die Entscheidung auf der nächsten Sitzung der Gemeinde- oder Stadtvertretung bestätigen lässt.

Die Mitteilung, dass die Kommune das Einvernehmen verweigert, muss spätestens am letzten Tag der Zweimonatsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein. Das Absenden dieser Mitteilung reicht nicht. Wenn also eine Kommune beabsichtigt, gegen eine Anlage vorzugehen, sollte sie dies mit einer ausreichenden und sicheren Frist tun.

2. Weitere planungsrechtliche Fragen

Anlagen der Massentierhaltung werden in aller Regel im Außenbereich, also außerhalb der Ortslage errichtet. Grundsätzlich soll der Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Es gibt allerdings einige Bauvorhaben, die im Außenbereich privilegiert sind, also dort errichtet werden können. Dazu gehören u. a. landwirtschaftliche Anlagen.

Bei Anlagen der Massentierhaltung handelt es sich allerdings in aller Regel nicht um Landwirtschaft, da Landwirtschaft nur dann vorliegt, wenn mindestens die Hälfte des Futters auf eigenen Flächen erwirtschaftet wird. Somit greift diese Privilegierung Anlagen in den meisten Fällen nicht. Es gibt allerdings einen weiteren Privilegierungstatbestand, nämlich Bauten, die aufgrund ihrer zu erwartenden Umweltauswirkungen

nur im Außenbereich errichtet werden sollen. Diese Privilegierung wird in aller Regel für Anlagen der Massentierhaltung angenommen.

Allerdings ist diese Privilegierung nicht so stark wie beispielsweise die Privilegierung für landwirtschaftliche Bauten. Es handelt sich - im Fachjargon - nur um eine sog. relative Privilegierung. Bei dieser relativen Privilegierung muss immer eine Einzelfallabwägung durchgeführt werden zwischen den Allgemeinwohlgründen, die für die Errichtung der Anlage sprechen, und dem Grundsatz, dass im Außenbereich an sich nichts gebaut werden soll. Auch diese Abwägung kann eine Gemeinde überprüfen lassen. Es gibt umfangreiche Rechtsprechung, wonach Anlagen der Massentierhaltung in vielen Fällen nicht unter diesen relativen Privilegierungstatbestand fallen und damit im Außenbereich unzulässig sind.

Eine weitere Möglichkeit, die Ansiedlung von unerwünschten Anlagen der Massentierhaltung zu verhindern oder doch zumindest weitgehend zu steuern, besteht über die Flächennutzungsplanung. Grundsätzlich hat der Flächennutzungsplan keine Rechtswirkung gegenüber Dritten. Allerdings gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan sog. Konzentrationszonen für bestimmte Außenbereichsnutzungen auszuweisen. Anders formuliert: Wenn in einer Gemeinde an einer bestimmten Stelle eine Zone für Massentierhaltung ausgewiesen wird, kann dies so festgelegt werden, dass dann an allen anderen Stellen des Gemeindegebiets Massentierhaltungsanlagen unzulässig sind.

Mit der Ausweisung von solchen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kann zum einen auf den Standort, zum anderen aber auch auf die Größe Einfluss genommen werden. Droht beispielsweise einer Gemeinde die Ansiedlung einer sehr großen Anlage, so kann sie durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für eine kleinere Anlage unter bestimmten Umständen die Großanlage verhindern.

Für dieses Ziel ist es auch nicht erforderlich, einen kompletten Flächennutzungsplan aufzustellen. Es reicht ein sog. sachlicher Teilflächennutzungsplan, der sich ausschließlich auf die Ausweisung derartiger Konzentrationszonen beschränken kann.

Das Verfahren im Einzelnen ist allerdings rechtlich recht anspruchsvoll, so dass Kommunen sich auf jeden Fall beraten lassen sollten.

Um die Flächennutzungsplanung gegenüber der drohenden Genehmigung einer Anlage zu sichern, ist es außerdem möglich, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr aussetzen zu lassen.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Damit die Gemeindevertretung bereit ist, gegen Anlagen der Massentierhaltung vorzugehen, ist es sehr wichtig, diese nicht nur frühzeitig zu informieren, sondern auch mit der öffentlichen Meinung der GemeindebürgerInnen zu konfrontieren. Der Antragsteller für eine derartige Anlage wird, bevor er den Antrag bei der Genehmigungsbehörde stellt, immer Kontakt zur Gemeinde aufnehmen und dort nachfragen, ob er mit größerem Widerstand rechnen muss. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig,

dass die GemeindebürgerInnen ab dem frühest möglichen Zeitpunkt, also der ersten Kenntnis über eine geplante Anlage, mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen und ihren Widerstand dort zur Kenntnis geben.

Dabei ist auch die psychologische Komponente wichtig: Wenn der Antragsteller bereits mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister verhandelt hat und von dort ein positives Signal bekommen hat, ist die Verwaltung oft nur noch sehr zögerlich oder gar nicht mehr bereit, ihre einmal geäußerte Position zu überdenken. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass diejenigen, die gegen die Anlage sind, sehr frühzeitig bei der Verwaltung vorstellig werden. Dabei sollte sich nicht nur die Bürgerinitiative oder ein sonstiger Zusammenschluss der gemeindeansässigen BürgerInnen an die Verwaltung wenden, sondern möglichst auch schon die Umwelt- und Tierschutzverbände mit einbezogen werden. Dies bedeutet: Schon ab erster Kenntniserlangung einer entsprechenden Planung sollten die Bürger vor Ort Kontakt mit den örtlichen Umwelt- und Tierschützern sowie den Dachverbänden, vor allem der vom BUND mitgegründeten „Allianz für Tiere in der Landwirtschaft“ (www.allianz-fuer-tiere.de) aufnehmen.

Neben dieser politischen Arbeit vor Ort ist es hilfreich, möglichst frühzeitig auch dem zuständigen Fachministerium zu zeigen, dass es vor Ort Widerstand gibt. In aller Regel ist dies bei größeren Anlagen das Umweltministerium als Aufsicht für die Genehmigungsbehörde, daneben ggf. das Landwirtschaftsministerium, bei kleineren Anlagen auch das Bauministerium. Finden Sie heraus, wer im Ministerium für die Problematik der Genehmigung von Massentierhaltungsanlagen zuständig ist, wenden Sie sich an die diesbezügliche SachbearbeiterIn im Ministerium und bitten Sie um einen möglichst frühen Gesprächstermin mit der zuständigen MinisterIn.

Abzuraten ist dagegen, bereits vor einer Kontaktaufnahme mit der politischen Behörde einen offenen Brief an die Presse zu geben. Dies führt häufig dazu, dass die Gesprächsbereitschaft der politischen Leitungsebene erheblich verringert ist. Tragen Sie Ihr Anliegen zunächst in einem vertraulichen Gespräch vor. Erst wenn sich herausstellt, dass die Politik Ihr Anliegen nicht ernst nimmt oder sich sogar deutlich zugunsten der geplanten Anlage positioniert, sollte die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Ministerium gesucht werden.

Damit Sie den politischen Widerstand vor Ort organisieren können, ist auch eine gute Zusammenarbeit mit der Presse erforderlich. Am besten ist es natürlich, wenn es JournalistInnen gibt, die Ihnen bereits bekannt sind. Nehmen Sie in jedem Fall frühzeitig Kontakt auf, damit zumindest eine erste Meldung über den sich organisierenden Widerstand in der Öffentlichkeit bekannt wird.

Aus Sicht der Presse spielt eine entscheidende Rolle, ob der Widerstand gegen die Anlage von einer breiten Basis unterstützt wird. Je mehr Menschen sich von Anfang an in dem Widerstand organisieren oder zumindest ihre Unterstützung signalisieren, desto deutlicher wird für die JournalistInnen, dass es sich nicht nur um die Empfindlichkeit einiger weniger handelt. Sie müssen damit rechnen, dass Ihnen immer die Schaffung von Arbeitsplätzen als Gegenargument entgegen gehalten wird. Gerade bei diesem Thema ist offensive politische Arbeit erforderlich. Nehmen Sie also Kontakt zu denjenigen Arbeitgebern auf, bei denen es nach einer Errichtung der Anlage zu Arbeitsplatzverlusten kommen wird. Das sind zum einen traditionell wirtschaftende

bäuerliche Betriebe, vor allem dann, wenn sie ebenfalls in der Tierproduktion tätig sind. Daneben stehen erfahrungsgemäß touristische Einrichtungen der Planung von Massentierhaltungsanlagen sehr kritisch gegenüber. Sofern es einen örtlichen Fremdenverkehrsverband gibt, sollte dieser unbedingt und frühzeitig mit einbezogen werden. Auch andere Gewerbetreibende, deren Entwicklungsmöglichkeit bei der Errichtung einer solchen Anlage gemindert wird, sollten möglichst frühzeitig aufgesucht werden.

Hilfreich für den politischen Widerstand sind auch prominente UnterstützerInnen. Hierfür können Sie sich wiederum entweder an den BUND oder die „Allianz für Tiere in der Landwirtschaft“ wenden. Dort sind oft Personen oder Institutionen bekannt, die Sie in Ihrem Widerstand mit unterstützen.

Sobald der örtliche Widerstand Fahrt aufgenommen hat und es eine Anzahl von UnterstützerInnen gibt, sollten Sie Kontakt mit dem Regionalfernsehen aufnehmen. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen mittlerweile ein echtes Politikum (siehe beispielsweise Spiegel vom 6.2.2005). In manchen Fällen greifen die Fernsehanstalten das Thema im Rahmen von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, beispielsweise „RBB vor Ort“, auf.

4. Wertverlust von Immobilien

Ein Argument, das insbesondere für die Haltung der Gemeinde eine Rolle spielt, ist ein eventueller Wertverlust von Grundstücken oder Gebäuden in der Gemeinde, wenn die Anlage errichtet wird.

Zwar geht es hier nicht um einen Wertverlust, der rechtlich geltend gemacht werden kann. Dies liegt daran, dass ein Wertverlust, der durch eine rechtmäßig genehmigte und errichtete Anlage verursacht wird, nach dem deutschen Rechtssystem nicht ersetzt verlangt werden kann.

Allerdings wird es für eine Gemeinde eine erhebliche Rolle spielen, ob es nach Marktkriterien zu einem Wertverlust von Immobilien in der Gemeinde kommen wird. Hierfür empfiehlt es sich, mit einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Diese verfügen über Berechnungsmethoden, wie sich der Wert von Gebäuden bei der Ansiedlung von störenden Gewerbebetrieben verändert. In einem Beispielsfall hat dies zu einer vermuteten Wertminderung von 30 % ab Inbetriebnahme der Anlage geführt. Für eine Bürgermeisterin ist dies oftmals ein ausschlaggebendes Argument, um Position gegen eine solche Anlage zu beziehen. Außerdem ist es natürlich auch eine Grundlage für die Bürgerinitiative, von der Gemeindevertretung eine kritische Position gegenüber der Anlage einzufordern.

5. Rettung der Tiere bei Bränden

Ein Thema, das den Antragstellern von Massentierhaltungsanlagen erhebliche Probleme bereiten kann, ist der Brandschutz. Dies gilt vor allem dann, wenn Altanlagen reaktiviert oder alte Gebäude zu Ställen umgebaut werden sollen.

Die rechtlichen Regelungen für den Brandschutz sind zunächst in den Bauordnungen der Länder enthalten. Die Brandschutzbestimmungen verlangen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind. In § 14 der Musterbauordnung² heißt es:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Die Brandschutzbestimmungen in den Bauordnungen enthalten keine konkreten Regelungen, was es bedeutet, dass die Rettung der Tiere möglich sein muss. In der Fachliteratur wird diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass für Menschen eine eigenständige Flucht innerhalb von 10 Minuten möglich sein soll. Da die Gefahren eines Brandes für Menschen und Tiere vergleichbar sind, müsste somit auch für Tiere eine Flucht, Rettung oder Evakuierung innerhalb von 10 Minuten möglich sein.

Nahezu keine Anlage ist so konzipiert, dass diese Anforderungen auch nur ansatzweise eingehalten werden können.

In einem Genehmigungsverfahren lohnt es sich, intensiv nachzufragen, wie der Brandschutz für die Tiere gewährleistet werden soll. Eine fachliche Grundlage hierfür bildet die Broschüre „Vorbeugender Brandschutz beim landwirtschaftlichen Bauen“ des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL). Die Broschüre kann beim KTBL (www.ktbl.de) bestellt werden.

Für die Frage des Brandschutzes kommt es mitentscheidend darauf an, welches brennbare Material in welcher Menge in den Ställen enthalten ist. Insbesondere die Betreiber einstreuloser Tierhaltungsanlagen versuchen, das Brandschutzrisiko dadurch wegzuarargumentieren, dass sie die Gefahr der Entstehung eines Brandes auf Null setzen. Dies ist rechtlich jedoch unzulässig. Selbst in Gebäuden, in denen das Brandentstehungsrisiko deutlich geringer als in Ställen ist, beispielsweise in Schwimmbädern, muss der grundlegende Brandschutz gewährleistet sein.

Auch ist die Auffassung falsch, dass es in einstreulosen Ställen kein Brandentstehungsrisiko gibt. Zum einen existieren in derartigen Ställen elektrische Anlagen, die Feuer fangen oder verursachen können. Zum zweiten können in besonderen Situationen das von der Gülle verursachte Gas oder der Staub Feuer fangen. Zum dritten muss auch die Gefahr von Brandstiftung im Rahmen des Brandschutzes berücksichtigt werden. Der KTBL schreibt in der bereits genannten Broschüre, dass rund 15 % der Brände in der Landwirtschaft auf Brandstiftung zurückzuführen sind.

Dies bedeutet: Das Brandschutzkonzept muss so angelegt sein, dass die Rettung der Tiere bei einem Brandfall innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes möglich ist.

² siehe ähnlich z.B. § 14 LBauO M-V, § 17 BauO LSA, § 14 SächsBO, § 17 ThürBO oder § 17 BauO NRW.

Tiere geraten bei einem Brand schnell in Panik. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Evakuierung der Tiere nicht so sehr an der fehlenden Technik, sondern an deren panischem Verhalten scheiterte. Auch dies muss in einem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

Man kann derzeit davon ausgehen, dass es nur ein einziges taugliches Brandschutzkonzept für Massentierhaltungsanlagen gibt. Dieses Konzept besteht darin, dass zu sämtlichen Buchten, in denen die Tiere gehalten werden, die Außenwände im Brandfall sofort zur Seite geschoben werden können, so dass die Tiere quasi ungehindert ins Freie können.

Allerdings lässt sich auch dieses Konzept nur dann verwirklichen, wenn die Tiere in kleineren Buchten gehalten werden, von denen jede mindestens eine Außenwand hat, die dann verschiebbar sein muss.

Völlig ungelöst ist die Brandschutzfrage beispielsweise bei der Geflügelhaltung. Geflügel wird in aller Regel in Einstreu gehalten, und zwar in großer Zahl in Ställen mit ebenfalls großer Fläche. Ein Brand, bei dem die Einstreu Feuer fängt, dürfte schon für sich schwer beherrschbar sein. Die Rettung der Tiere wird hier verlangen, dass mindestens zwei der vier Außenwände eines solchen Stalles innerhalb von Minuten komplett geöffnet werden können. Es gibt Stallsysteme, die dies ermöglichen. Allerdings wird dies in der Praxis bisher kaum umgesetzt.

In fast allen Ländern gibt es darüber hinaus eine Richtlinie für den Brandschutz in größeren, gewerblich genutzten Gebäuden, nämlich die sog. Industriebaurichtlinie³. Eine Orientierung über den Inhalt dieser Länderbestimmungen enthält die Musterindustriebaurichtlinie in der Fassung von März 2000. Diese finden Sie als pdf auf www.bund.net.

Der Vorteil der Industriebaurichtlinie besteht darin, dass sie klare Größen für Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, die Notwendigkeit von Werkfeuerwehren u. ä. Bestimmungen enthält, mit denen argumentiert werden kann.

Es bietet sich an, im Rahmen des Einwendungsverfahrens die Anforderungen an den Brandschutz dezidiert und genau zu formulieren und von der Behörde zu verlangen, der Antragstellerin entsprechende Nachweise aufzugeben. Es hängt dann von der Behörde ab, ob sie die gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz, also insbesondere die Möglichkeit der Rettung oder Evakuierung der Tiere, tatsächlich durchsetzt.

Daneben ist es vor allen in ländlichen Gegenden lohnenswert, auch mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen. Oftmals sind ländliche Feuerwehren nicht ansatzweise dazu ausgestattet, einen Brand in einer Tierhaltungsanlage zu löschen. Hierfür braucht es zum einen schweres und ausreichendes Atemschutzgerät. Zum anderen muss gewährleistet sein, dass bei der Brandbekämpfung die Feuerwehrleute nicht selbst durch die Tiere gefährdet werden, was insbesondere bei einem Brand in Schweinehaltungsanlagen sehr wahrscheinlich ist. Oftmals ist es auch lohnenswert,

³ Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau.

Vertreter der örtlichen Feuerwehr oder die Kreisbrandmeisterin zum Erörterungstermin mit zu bitten oder bei der Behörde anzuregen, diese einzuladen.

Der Brandschutz ist kein sog. drittschützendes Recht. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung von Brandschutzbestimmungen bei der Genehmigung nicht gerichtlich überprüft werden kann. Allerdings ist der Brandschutz für die Genehmigungsbehörde ein besonders heikles Thema. Denn wenn es später tatsächlich zu einem Brand kommt und sich herausstellt, dass das Brandschutzkonzept nicht ausreichend war, steht die Behörde unter erheblichem Beschuss. Deshalb ist es wichtig, dass insbesondere die Anforderungen an den Brandschutz öffentlich begleitet werden.

6. Umweltschäden durch Gülleausbringung

Die Frage, ob der Nachweis einer ordnungsgemäßen Gülleausbringung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist, wird sowohl von den Genehmigungsbehörden als auch von der Rechtsprechung unterschiedlich gehandhabt. Die Auffassung insbesondere der Betreiber von Massentierhaltungsanlagen, dass es ausreicht, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung sog. Gülleabnahmeverträge mit ausreichenden Flächen vorliegen, ist mit dem Gesetz jedoch nicht vereinbar.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gehört zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen. Diese Regelung geht den Bestimmungen des Abfallrechts vor und verlangt ausweislich der Gesetzesbegründung vom Betreiber einer derartigen Anlage, dass er alle erforderlichen Vorbereitungen trifft, um zu gewährleisten, dass Abfälle nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Üblicherweise wird die Verwertung der Gülle ausgelagert. Die Gülle wird im Regelfall von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommen. In einem solchen Fall muss der Betreiber einer Anlage jedoch durch entsprechende Verträge sicherstellen, dass die Gülle nach den gesetzlichen Anforderungen verwertet wird.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden durch die einfache Vorlage von Gülleabnahmeverträgen und dem Nachweis ausreichender Flächen nicht eingehalten. In den Abnahmeverträgen muss zum einen geregelt sein, wie die Gülle ausgebracht werden darf. Dazu gehören beispielsweise Regelungen der Ausbringungstechnik oder die Festlegung des Zeitraums.

Darüber hinaus muss der Betreiber einer derartigen Anlage von den Gülleabnehmern einen qualifizierten Nachweis der Tauglichkeit der Flächen verlangen. Dafür reicht die übliche einfache Berechnung, wonach auf einem Hektar eine bestimmte Fläche Stickstoff, Kalium oder Phosphor ausgebracht werden darf, nicht aus. Bei der Ausbringung der Gülle sind zahlreiche weitere Beschränkungen zu beachten.

So darf Gülle beispielsweise nicht ausgebracht werden, wenn es zur Verschmutzung von Gewässern oder des Grundwassers kommen kann. Gleiches gilt, wenn durch die Gülleausbringung Biotope oder sonstige empfindliche Natur- oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden können. So hat das OVG Schleswig-Holstein bereits

in einer Entscheidung vom 4.10.1995 verlangt, dass wegen der mit der Gülleausbringung verbundenen Gefahr für das Grundwasser eine „parzellenscharfe Festlegung der Düngemittelrichtwerte“ erforderlich ist. Das OVG wörtlich:

Der im Hinblick auf den beabsichtigten Grundwasserschutz erforderliche Schwellenwert für eine Nitrateinbringung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Grundstückes oder doch seiner näheren Umgebung, zum Teil von nicht beplanbaren Witterungseinflüssen, zum Teil von Umständen abhängig ist, die im willenszugänglichen Bereich des jeweiligen Landwirtes liegen, wie zB des Nutzungswechsels einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Geologische Formation, Wasserhaltigkeit des Bodens, Denitrifikationsvermögen des konkreten Bewuchses sowie der vorhandene Nitratgehalt am Ende der Vegetationsperiode zwingen zu einer quasi parzellenscharfen Festlegung der Düngemittelrichtwerte.

Weitere Anforderungen ergeben sich auch aus der sog. Nitrat-Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Nach dieser Richtlinie ist die Bundesrepublik verpflichtet, alle Flächen in der Umgebung von bestimmten - in der Richtlinie genannten - Gewässern daraufhin zu untersuchen, ob die Gefahr einer Entwässerung von den Flächen in die Gewässer besteht und diese damit verunreinigt werden können. Es muss also hinsichtlich aller von den Gülleabnehmern angegebenen Flächen untersucht werden, ob es sich um solche gefährdete Gebiete im Sinne der Nitrat-RL handelt.

Gefährdete Gebiete liegen insbesondere dann vor, wenn sie um Gewässer herum liegen, deren Nitratkonzentration höher als 50 mg/l ist. Entsprechende Untersuchungen der Gewässereigenschaft müssen also zumindest für diejenigen Flächen beigelegt werden, bei denen ein Austrag von Nährstoffen in die Gewässer durch die Gülleausbringung möglich ist.

Unzulässig ist die immer wieder geübte Praxis, alle diese Fragen ausschließlich den Gülleabnehmern zu überlassen. Vielmehr verlangt die bereits oben zitierte Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, dass sämtliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Gülleausbringung und damit auch die Eignung der Flächen von den Betreibern der Anlage durch entsprechende Verträge mit den Abnehmern gewährleistet werden. Der Nachweis der Eignung der Flächen unter den zahlreichen oben aufgeführten Aspekten muss also im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Für Einwender empfiehlt es sich, die in den Antragsunterlagen angegebenen Flächen für die Gülleausbringung auf ihre Eignung durchzusehen und genauestens aufzulisten, an welchen Stellen oder auf welchen Flächen es zu Beeinträchtigungen von geschützten Naturbestandteilen oder zu Gewässerverschmutzungen kommen kann. Je detaillierter hier vorgetragen wird, desto schwerer ist es für die Behörde, im Genehmigungsverfahren darauf nicht zu reagieren. Denn weitgehend einig ist man sich, dass zumindest zum Zeitpunkt der Genehmigung geeignete Flächen nachgewiesen sein müssen. Wenn Einwender nun plausibel vortragen können, dass zahlreiche Flächen nicht geeignet sind, wird dies dazu führen, dass nicht mehr ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

7. Umweltschäden durch luftgetragene Schadstoffe

Sowohl durch die luftgetragenen Immissionen als auch durch die Begüllung kann es zu erheblichen Umweltschäden im Umfeld derartiger Anlagen kommen. Hinsichtlich der Begüllung wurde bereits oben gezeigt, dass dies bei der Auswahl der Gülleverwertungsflächen bedacht und kritisch untersucht werden muss.

Hinsichtlich der luftgetragenen Immissionen lohnt es sich, zu untersuchen, ob es im Umfeld der Anlage besonders geschützte oder empfindliche Bestandteile der Natur gibt. Wenn dies der Fall ist, haben in vielen Konstellationen die anerkannten Naturschutzverbände das Recht, eine Genehmigung auf ihre Konformität mit dem Naturschutzrecht überprüfen zu lassen.

Für eine Bürgerinitiative ist es daher wichtig, möglichst frühzeitig mit den anerkannten Naturschutzverbänden Kontakt aufzunehmen, damit diese sich in das Genehmigungsverfahren mit einbringen können und außerdem ihre Widerspruchs- und ggf. Klagerechte wahren.

Um herauszufinden, ob es durch die von der Anlage verursachten Immissionen zu Beeinträchtigungen beispielsweise von geschützten Biotopen kommen wird, ist es wichtig, den konkreten Zustand der Biotope zu untersuchen. In den Antragsunterlagen gibt es oftmals nur theoretische Aussagen zu der Frage, welcher Biotoptyp welche Menge an Immissionen noch aushält. Entscheidend ist aber, wie dies für das konkrete Biotop im Umfeld der Anlage aussieht. Mit guten Untersuchungen kann hier eine Menge bewirkt werden.

Besonders empfindlich auf den Eintrag von Nährstoffen über die Abgase von Massentierhaltungsanlagen reagieren auch Wälder. Vor allem dann, wenn die Hauptwindrichtung von der Anlage auf einen nicht allzu weit entfernten Wald zugeht, ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen Stickstoffeinträgen und damit auf lange Sicht zum Absterben von Bäumen kommen wird. Es ist daher wichtig, frühzeitig Kontakt mit den Eigentümern oder Nutzern des infrage kommenden Waldes aufzunehmen. Diese sollten dazu veranlasst werden, eine entsprechende Einwendung abzugeben und die genaueste Überprüfung des Zustands ihres Waldes, der zu erwartenden Nährstoffeinträge und der Auswirkungen auf den Wald zu verlangen. Fachlicher Ansprechpartner hierfür sind oftmals die Forstbehörden in den Ländern, die auch über entsprechende Experten verfügen. Es sollte dann auf jeden Fall angeregt werden, dass diese Experten in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen werden.

8. Gesundheitsgefahren

Die Verwendung von Antibiotika in der Massentierhaltung ist besonders häufig und besonders kritisch. So wurde in einer Untersuchung des Verbraucherschutzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 festgestellt, dass Antibiotika aus der Tierhaltung über die Gülle ihren Weg in die Pflanzen und damit letztlich in die Lebensmittel der Menschen finden. Folge hieraus wäre, dass immer mehr Menschen gegen Antibiotika resistent werden und damit nicht mehr behandelt werden können.

Die Betreiber von Massentierhaltungsanlagen betonen oft, dass Antibiotika als Leistungsförderer seit 2005 verboten sind und „nur noch“ zur Prophylaxe oder Behandlung von Krankheiten verwendet werden. Das stimmt. Allerdings ist der Großteil der eingesetzten Antibiotika nicht von dem Verbot betroffen. Bereits vor dem Verbot von Antibiotika als Leistungsförderer wurden 80% der in der Tierhaltung eingesetzten Antibiotika zu Therapiezwecken verabreicht. Antibiotika für Therapien bleiben erlaubt. Die Verschreibung der Medikamente liegt in Händen der Tierärzte. Diese fungieren generell als Tierärzte und Apotheken in einem. In der Regel verschreiben sie auf Anfrage der Tierhalter die Antibiotika und weisen dann die Futtermittelfabriken an, die Medikamente ins Tierfutter zu mischen. Vor diesen Hintergründen ist nicht mit einer wesentlichen Reduktion des Antibiotikaverkaufs und -einsatzes in der Tierhaltung zu rechnen.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, immerhin ein offiziell von der Bundesregierung beauftragtes Gremium, hat in seinem Jahresbericht 2005 festgestellt, dass die Gefährdungen der Gesundheit von MitarbeiterInnen und Anwohnern von Massentierhaltungsanlagen durch Keime, Stäube oder Endotoxine bei weitem nicht ausreichend untersucht sind. Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von solchen Anlagen ausgehenden gesundheitsgefährdenden Immissionen sicher nachweisen.

US-Studien belegen, dass Massentierhaltung und -schlachtung die unmittelbar damit Beschäftigten und auch die dort lebenden Menschen in mehrerlei Hinsicht (physisch, psychologisch) schädigen. Bereits in den späten 70igern wurde belegt, dass die Arbeit bzw. der längere Aufenthalt in Massenviehhaltungen⁴ zu akuten und chronischen Atemwegkrankungen führen können.⁵ Als auslösende Faktoren wurden Staub, Endotoxine und Ammoniak ausgemacht.⁶

⁴ Dies betrifft vor allem die Schweinemast, zu deren gesundheitlichen Risiken die meisten Studien erschienen sind, umfaßt aber genauso Ställe für Milchvieh, Rinder und Geflügel.

⁵ Vgl. Donham, K. J. / Rubino, M. J. / Thedell, T. D. (u.a.), Potential health hazards to agricultural workers in swine confinement buildings, in: *Journal of Occupational Medicine*, Jg. 19, 1977, S. 383-387; Bongers, P. / Houthuijs, D. / Remijn, B. (u.a.), Lung function and respiratory symptoms in pig farmers, in: *British Journal of Industrial Medicine*, Jg. 44, 1987, S. 819-823; Cormier, Y. / Boulet, L-P. / Bedard, G. (u.a.), Respiratory health of workers exposed to swine confinement buildings only or to both swine confinement buildings and dairy barns, in: *Scandinavian Journal of Work, Environment and Health*, Jg. 17, 1991, S. 269-75; der Großteil der Beschwerden entfällt dabei auf asthmaartige Syndrome, Bronchitis oder Verschlimmerung bereits existierender Asthmaerkrankung vgl. von Essen, S. / Donham, K. J., Illness and injury in animal confinement workers, in: *Occupational Medicine – State of the Art Reviews*, Jg. 14, 1999, S. 337-350; Chronische Erkrankungen der unteren Atemwege waren laut U. S. Department of Health and Human Services im Jahr 2002 die vierthäufigste Todesursache in den USA (Quelle: National Center for Health Statistics, *Health United States 2004 - With Chartbook on Trends in the Health of Americans*, Hyattsville/Maryland 2004, S. 48).

⁶ Vgl. Knoblach, M. J., Relationship between pork production and occupational illness and injury – a literature review. Prepared for National Pork Producers Council, Des Moines Iowa 1997.

Bei größerer Entfernung von einer derartigen Anlage (also mehr als zwei bis drei Kilometer) muss davon ausgegangen werden, dass eine Gesundheitsgefährdung zumindest schwer nachweisbar ist. Allerdings dürfte bei geringer Entfernung, jedenfalls bei Abständen von wenigen hundert Metern, eine Gesundheitsgefährdung zumindest nicht auszuschließen sein.

In diesem Fall sollte von der Genehmigungsbehörde verlangt werden, dass sie jedes Risiko für die Gesundheit von Anwohnern ausschließt und entsprechend kritische Maßstäbe an die bisherigen Erkenntnisse anlegt.

Auch dies ist im Übrigen ein Argument, das vor der Gemeindevertretung vorgetragen werden sollte, da auch Gemeindevertreter die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde nicht gefährden wollen.

9. Entstehung unzumutbarer Gerüche

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Gerüchen wird in nahezu allen Bundesländern die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen.

Die GIRL ist keine verbindliche Rechtsnorm. Es handelt sich um eine Vorschrift für die Verwaltungspraxis, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) entwickelt worden ist.

Die GIRL enthält bestimmte Vorgaben zur Ermittlung der von der geplanten Tierhaltung ausgehenden Geruchsmissionen sowie zur Ermittlung der bereits vorhandenen Geruchsbelastung. Sodann finden sich in der GIRL bestimmte Geruchsgrenzwerte, bei deren Einhaltung eine Anlage genehmigungsfähig sein soll.

Die GIRL arbeitet dabei ausschließlich mit der sog. Geruchswahrnehmungshäufigkeit. Je nach Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes gilt es als zumutbar, wenn in 10 % der Jahresstunden (vor allem in Wohngebieten) bzw. 15 % der Jahresstunden (vor allem in Dorfgebieten) Gerüche wahrgenommen werden können.

Diese sehr verkürzte Sichtweise der GIRL ist höchst umstritten. Die Gerichte akzeptieren die GIRL nicht als alleine ausschlaggebend für die Beurteilung von Gerüchen. Vielmehr verlangen sie, dass zusätzlich auch die Kriterien der Hedonik (also ob ein Geruch als angenehm oder unangenehm empfunden wird) und vor allem der Intensität berücksichtigt werden müssen. Denn es ist selbstverständlich ein großer Unterschied, ob in 10 % der Jahresstunden Gerüche gerade eben wahrnehmbar sind oder ob es so intensiv stinkt, dass die Fenster nicht mehr geöffnet werden können. Die GIRL behandelt dies aber völlig gleich.

Häufig wird von den Antragstellerin der geplanten Massentierhaltungsanlagen sowie der Genehmigungsbehörden die Ansicht vertreten, dass die GIRL mittlerweile von den Gerichten anerkannt worden sei. Dies ist jedoch falsch. Es gibt einige Obergerwaltungsgerichte, die die Anwendbarkeit der GIRL komplett ablehnen. Andere Ge-

richte wiederum verlangen, dass zusätzlich zu der Berechnung nach der GIRL auch die Hedonik und die Intensität der Gerüche untersucht wird, und haben hierfür quasi eigene Grenzwerte aufgestellt.

Sofern also die Antragsunterlagen lediglich eine Berechnung der entstehenden Gerüche nach der GIRL enthalten, sollte seitens der Einwender unbedingt verlangt werden, dass auch eine Beurteilung der Gerüche nach Hedonik und Intensität erfolgt.

Bei größeren Anlagen der Massentierhaltung setzt sich zunehmend die Installation von Abluftreinigungseinrichtungen durch. Verbindliche Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Abluftreinigungseinrichtungen als geruchsmindernd anerkannt werden, existieren bisher nicht. Auf dem Markt befindet sich derzeit lediglich ein Leitfaden des Landkreises Cloppenburg, der bestimmte Kategorien von Abluftreinigungseinrichtungen gebildet hat und diesen bestimmte Wirkgrade zuspricht. Gerichtsentscheidungen oder gar ein verbindliches Regelwerk gibt es hierzu bisher nicht.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die fortgeschritteneren Abluftreinigungseinrichtungen, die nach einem dreistufigen Prinzip arbeiten, grundsätzlich funktionsfähig sind, ist festzustellen, dass die Wartung und Pflege derartiger Anlagen einen hohen Aufwand erfordert, der in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Die Behörden sind personell nicht in der Lage, die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Abluftreinigungseinrichtungen zu überprüfen.

Wenn sich eine Behörde auf den Standpunkt stellt, dass die von dem Antragsteller vorgelegte Abluftreinigungseinrichtung funktionsfähig ist, sollte im Einwendungsverfahren darauf hingewirkt werden, dass diese Funktionsfähigkeit während des Betriebs der Tierhaltungsanlage ausreichend überprüft wird. Dazu sollte in dem Genehmigungsbescheid festgelegt werden, dass die Behörde unangekündigte Überprüfungen durch ein unabhängiges Institut veranlassen kann und der Genehmigungsinhaber hierfür die Kosten zu tragen hat. Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich.

Weiter sollte im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, dass die Einwender die Möglichkeit erhalten, in die Ergebnisse dieser Messungen Einblick zu nehmen.

Für die Rechte von Anwohnern ist es immer wieder ausschlaggebend, ob das Gebiet, in dem die Häuser stehen, als Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet oder als Außenbereich qualifiziert wird. Während für Wohn- und Mischgebiete strengere Zutrittsbarkeitsgrenzen insbesondere hinsichtlich des Geruchs gelten, wird den Einwohnern in Dorfgebieten und im Außenbereich mehr zugemutet.

Anlagen der Massentierhaltung werden häufig im Außenbereich von kleineren Gemeinden errichtet. Die Genehmigungsbehörden nehmen hier schematisch das Vorliegen eines Dorfgebietes an, sofern es keine dezidierten Bebauungspläne gibt, die eine andere Einstufung vornimmt. Meistens ist die Qualifizierung als Dorfgebiet durch die Genehmigungsbehörden jedoch falsch. Ein Dorfgebiet liegt nach der Rechtsprechung nämlich nur dann vor, wenn die landwirtschaftliche Nutzung ein gewisses Gewicht hat. Für die landwirtschaftliche Nutzung ausschlaggebend ist zum einen die Anzahl der tatsächlich noch vorhandenen bäuerlichen Betriebe innerhalb der Ortslage, zum anderen diejenigen baulichen Anlagen, die zumindest nach außen noch den

Eindruck von Landwirtschaft vermitteln und vollständig ungenutzt sind. Es lohnt sich also, hier einen Vergleich zwischen den Gebäuden mit landwirtschaftlicher Nutzung und den restlichen Gebäuden anzustellen und darzulegen, dass es sich nach diesem Vergleich nicht um ein Dorfgebiet handelt. In einem solchen Fall sind nämlich die Grenzwerte insbesondere für Geruch um einiges strenger.

10. Schadstoffe in alter Bausubstanz

Wenn bereits vorhandene alte Ställe zu Massentierhaltungsanlagen umgebaut werden, lohnt es sich auch, einen Blick auf die alte Bausubstanz zu werfen. Oftmals findet sich, gerade in den östlichen Bundesländern, im Altbestand Asbest. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nicht zulässig, beim Vorhandensein von asbesthaltigen Bauteilen dort Ställe zu errichten.

Zum Weiterlesen

- AgrarBündnis (Hrsg., 2004):

Der kritische Agrarbericht. Hintergrundberichte und Positionen zur Agrardebatte. Hamm, bes. S. 183-206.
www.kritischer-agrarbericht.de

- Allianz für Tiere in der Landwirtschaft (Hrsg., 2004):

Den Tieren gerecht werden! Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13 a Abs. 2 TierSchG). „Tierschutz-TÜV“. Berlin, Bonn, München. www.allianz-fuer-tiere.de;
www.bund.net/agrarwende

- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2003): Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes, Berlin. www.verbraucherministerium.de

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg., 2002):

Agrarwende in der Nutztierhaltung. Tierschutz im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie. Reader zum Kongress vom 18./19. März 2002, Berlin.
www.bund.net/agrarwende

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
(Hrsg., 2006):
BUND-Studie: Schweinefabriken boomen - Umweltstandards sinken.
www.bund.net/agrarwende

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
(Hrsg., 2007):
BUND-Leitfaden gegen die Errichtung von Massentällen.
www.bund.net/agrarwende

- Peter Kremer
Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz an die gewerbliche Schweinehaltung in der Bundesrepublik Deutschland - Rechtliche Rahmenbedingungen und Konsequenzen für den Erlass einer neuen Schweinehaltungsverordnung.
www.peter-kremer.de -> Rechtsgebiete -> Massentierhaltung

Kontakt:
BUND Referat Landnutzung und Tierschutz
Reinhild Benning
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Fon: 030/27586-40
Fax: 030/27586-440
E-Mail: reinhild.benning@bund.net
Internet: www.bund.net/agrarwende

Impressum
Herausgeber:
Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Telefon: (030) 27586-40
Telefax: (030) 27586-440
E-Mail: info@bund.net
Internet: www.bund.net
Text: Peter Kremer
Redaktion: R. Benning,
Herstellung: Natur & Umwelt
GmbH, Berlin
Februar 2007